

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 209



Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

52. Jahrgang  
13. August 2009

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

#### VERORDNUNGEN

Verordnung (EG) Nr. 739/2009 der Kommission vom 12. August 2009 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .... 1

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 740/2009 der Kommission vom 12. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1282/2006 hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milch-erzeugnisse** ..... 3



## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

## VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EG) Nr. 739/2009 DER KOMMISSION

vom 12. August 2009

**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. August 2009 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. August 2009

*Für die Kommission*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

## ANHANG

**Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MK	29,6
	XS	21,6
	ZZ	25,6
0707 00 05	MK	23,0
	TR	97,1
	ZZ	60,1
0709 90 70	TR	101,3
	ZZ	101,3
0805 50 10	AR	77,0
	NZ	63,1
	TR	92,6
	UY	61,0
	ZA	65,5
	ZZ	71,8
0806 10 10	EG	152,1
	MA	141,6
	TR	142,2
	US	223,1
	ZA	142,2
	ZZ	160,2
0808 10 80	AR	116,4
	BR	75,1
	CL	82,8
	NZ	83,0
	US	87,1
	ZA	80,2
	ZZ	87,4
0808 20 50	AR	105,1
	CL	101,7
	CN	60,2
	TR	141,0
	ZA	91,6
	ZZ	99,9
0809 30	TR	133,6
	ZZ	133,6
0809 40 05	IL	123,6
	ZZ	123,6

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 740/2009 DER KOMMISSION****vom 12. August 2009****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1282/2006 hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 170 und 171 in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1282/2006 der Kommission vom 17. August 2006 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse <sup>(2)</sup> wurde für Käse, für den eine Ausfuhrerstattung gewährt wird, ein Mindestpreis frei Grenze festgesetzt.
- (2) Damit der volle wirtschaftliche Nutzen der Erstattungsregelung zum Tragen kommt, ist dieser Preis in einer Höhe festgesetzt, die gewährleistet, dass Ausfuhrerstattungen nur für hochwertigen Käse beantragt werden und nicht für minderwertigen Käse, Käseabfälle oder Käserinde. Wegen der ungünstigen Marktlage seit Herbst 2008 sind die Käsepreise auf dem Binnenmarkt aber so andauernd und drastisch eingebrochen, dass der derzeitige Mindestpreis frei Grenze diesem Ziel nicht mehr

gerecht wird. Da der Käsemarkt wohl über längere Zeit schwach bleiben und von schwankenden Preisen gekennzeichnet sein wird, ist die Festsetzung eines angemessenen Schwellenpreises äußerst schwierig. Die Abschaffung des Mindestpreiskriteriums wird den Verwaltungsaufwand für Händler und zuständige Behörden erheblich verringern. Die Entwicklung des Käsemarkts und die erstattungsbegünstigten Ausfuhrer sollten aufmerksam beobachtet werden, um jeden Missbrauch der Abschaffung des Mindestpreiskriteriums aufzudecken.

- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1282/2006 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1282/2006 wird gestrichen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt für ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gestellte Ausfuhrerstattungsanträge.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. August 2009

*Für die Kommission*

Mariann FISCHER BOEL

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 234 vom 29.8.2006, S. 4.





